

---

**STADTWERKE  
MÜRZZUSCHLAG**  
Gesellschaft m. b. H.



A-8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 3, Postfach 26

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
FÜR DIE VERSORGUNG MIT WÄRME AUS  
DEM NETZ DES WÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS**

1. Ausgabe, Jänner 1987

Vervielfältigung, Übertragung und Speicherung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Wärmeversorgungsunternehmens.

Strom- u. Wärmeversorgung – Installationsunternehmen – Kabel-TV  
Elektrofachgeschäfte – Servicewerkstätten – Küchen- u. Bäderstudio

Bankverbindung: Sparkasse Mürzzuschlag 0000-000232 und 0000-006007, Bankleitzahl: 20828  
DVR 00060046, Firmenbuchnummer 76087v, Landesgericht Leoben, UID-Nr.: ATU 30207308

---

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**  
für die Versorgung mit Wärme aus dem  
Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)

**1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen**

- 1.1 Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme" sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Abnehmers an Wärmeenergie zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Wärmeenergie zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

**2 Art und Umfang der Versorgung**

- 2.1 Das WVU liefert Wärmeenergie zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Abnehmer.  
Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages ausschließlich Wärme vom WVU zu beziehen.  
Beabsichtigt der Abnehmer zusätzlich eigene Anlagen zur Verminderung des Energieverbrauches (z.B. Wärmepumpen) oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen) zu betreiben, bedarf dies einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form.

- 2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
- 2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

### **3 Anschluß an die Wärmeversorgung**

- 3.1 Ist der Abnehmer zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Abnehmer hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von fünf Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
- Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

- 3.2 Die Anschlußanlage stellt die Verbindung des WVU-eigenen Fernwärmenetzes mit der Abnehmeranlage her. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Abnehmer unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der Anschlußanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag festgelegt.
- 3.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, die Anschlußanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlußanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Abnehmer zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Abnehmer nachweist, daß ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.
- 3.4 Die Anschlußanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlußanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrorgane der Anschlußanlage dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen bzw. geöffnet werden. Die Schließung bei Gefahr im Verzuge ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlußanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

- 3.5 Änderungen an der Anschlußanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Abnehmers.

#### **4 Wärmeübergabestation**

- 4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlußanlage oder zur Abnehmeranlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Abnehmer hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlußleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Abnehmers für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

#### **5 Anlage des Abnehmers**

- 5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestation ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 5.2 Die Planunterlagen der Abnehmeranlage sind dem WVU vor Vergabe des Auftrages zur Genehmigung einzureichen. Die Anlage muß nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den "Technischen Anschlußbedingungen" des WVU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

Das WVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluß an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärmeenergie eine Haftung für die Abnehmeranlage.

- 5.3 Erweiterungen und Abänderung von Abnehmeranlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist durch den Abnehmer oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Abnehmeranlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU auf Kosten des Abnehmers.
- 5.6 Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder des WVU's ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich bekanntzugeben.
- 5.7 Den mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist vom Abnehmer der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluß- und Abnehmeranlage befinden, jederzeit ungehindert zu gestatten (z.B. durch Anbringung von Schlüsselkästen).

## 6 Wärmehählung

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes für Wärmehähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch das WVU bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch das WVU festgelegt und ist vom Abnehmer jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 6.2 Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind Eigentum des WVU und werden von diesem zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Abnehmer kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen des WVU müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.
- 6.3 Die Zählereinrichtungen werden durch das WVU überwacht und überprüft.  
Der Abnehmer hat das Recht, eine Nachprüfung der Einrichtung durch das WVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Abnehmer.
- 6.4 Das Ergebnis der Wärmehählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird von Beauftragten des WVU festgestellt.

6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Zähleinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) hat der Abnehmer dem WVU unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WVU getragen, soweit nicht die Ursache durch den Abnehmer zu vertreten ist.

6.6 Das WVU ist berechtigt, in der Abnehmeranlage Meßgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage - insbesondere der Wärmezählung - aufzustellen.

## **7 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung**

7.1 Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU haftet nur für Schäden, die das WVU oder eine Person, für welche das WVU einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgeben, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

7.2 Das WVU wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.

7.3 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Abnehmer den Wärmeversorgungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

7.3.1 fällige Rechnungen nicht bezahlt

7.3.2 Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet



- 7.3.3 mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert
  - 7.3.4 dem WVU gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört - das WVU behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.
  - 7.3.5 Wärmezähl- oder Verteileinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt
  - 7.3.6 Anlagen des WVU oder anderer Abnehmer in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet
  - 7.3.7 eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Abnehmeranlage nicht ausführt
  - 7.3.8 einem mit Ausweis versehenen oder ihm bekannten Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage verweigert
  - 7.3.9 Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU ohne Bewilligung entnimmt
  - 7.3.10 die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält
- 7.4 Eine gemäß Pkt. 7.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der vom WVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

## 8 Rechnungslegung und Bezahlung

- 8.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezahlung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im nachhinein, jedoch bleibt es dem WVU vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Das WVU ist auch berechtigt, Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung entsprechend dem Verrechnungsjahr einzuheben. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.  
Bei Zahlungsverzug ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweils gültigen Bankrate und Mahnkosten zu verrechnen.
- 8.2 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben. Aufrechnungen von Gegenforderungen des Abnehmers an das WVU sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 8.4 Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Abnehmers, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.
- 8.5 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt. Zwischenzeitliche Änderungen in der Abnehmeranlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauchs notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.6 Wird Wärme ohne Wissen des WVU unter Umgehung der Zähleinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist das WVU - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundegelegt werden.

## **9 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung**

9.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit dem WVU eintritt.

9.2 Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Wärmeversorgungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

9.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WVU zur sofortigen Einstellung der Wärmeversorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

## **10 Sonstige Bestimmungen**

10.1 Für Schäden, die ein Abnehmer durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den normalen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WVU nur dann, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten von Personen, für die das WVU einzustehen hat, verschuldet worden ist.

10.2 Von diesen "Allgemeinen Bedingungen" abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.